

1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der LINWOL Kommunikation Kommunikationsagentur (in Folge „LINWOL Kommunikation“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von LINWOL Kommunikation ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote von LINWOL Kommunikation sind freibleibend.

2.2. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von LINWOL Kommunikation als angenommen, sofern LINWOL Kommunikation nicht in anderer Form – z.B. durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen wird.

3. Leistung und Honorar

3.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch von LINWOL Kommunikation für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. LINWOL Kommunikation ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

3.2. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte erhält LINWOL Kommunikation, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Honorar in der Höhe von mind. 15 % des über LINWOL Kommunikation abgewickelten Werbeetats.

3.3 Diese 15 % beziehen sich nur auf die Abgeltung der Nutzungsrechte für die Dauer einer getroffenen Vereinbarung bzw. für die Dauer der Werbekampagne. Dieser Betrag bezieht sich nicht auf den Erwerb der Nutzungsrechte nach Beendigung der Vereinbarung bzw. der Werbekampagne.

3.4. Alle Leistungen von LINWOL Kommunikation, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von LINWOL Kommunikation.

3.5. Alle LINWOL Kommunikation erwachsenden Barauslagen und sonstigen Fremdkosten, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (Botendienste, Kopien, Versandkosten, Reisen etc.), sind vom Kunden zu ersetzen.

3.6. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist LINWOL Kommunikation berechtigt, nach Lieferung oder Leistung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen.

3.7. Kostenvoranschläge von LINWOL Kommunikation sind grundsätzlich für LINWOL Kommunikation unverbindlich.

3.8. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von LINWOL Kommunikation schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird LINWOL Kommunikation den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

3.8. Für alle Arbeiten von LINWOL Kommunikation, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt LINWOL Kommunikation eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dgl. sind vielmehr unverzüglich an LINWOL Kommunikation zurückzustellen.

3.9. LINWOL Kommunikation ist berechtigt, Aufträge zum Teil oder zur Gänze von gewerblichen / freiberuflichen Kooperationspartnern durchführen zu lassen.

3.10. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass LINWOL Kommunikation auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung eines Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden. In diesem Sinne sind die Vorgaben des Kunden von seiner Seite exakt und ausreichend umfassend zu formulieren. Der aus unvollständigen oder aus nachträglich gegebenen Informationen resultierende Mehraufwand kann von LINWOL Kommunikation in Rechnung gestellt werden.

3.11. LINWOL Kommunikation behält sich das Recht vor, von einem Auftrag zurückzutreten, sollte der Kunde die in diesen AGB definierten Grundlagen der Zusammenarbeit, auch nach einem unternommenen Versuch von LINWOL Kommunikation diese Grundlagen herzustellen, nicht einhalten.

In diesem Fall sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach Aufwand zu vergüten. Für den Fall, dass den Kunden ein Verschulden trifft, hat dieser überdies 50 % der beauftragten, aber noch nicht erbrachten Leistung zu vergüten.

3.12. Sollte innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe des Werkes keine schriftliche Beanstandung durch den Kunden erfolgen, so gilt die Leistung als mängelfrei erbracht und abgenommen.

3.13. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars nach der Preisliste von LINWOL Kommunikation in der jeweils gültigen Fassung.

4. Präsentationen

4.1. Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte betreffend der Präsentation keine Vereinbarung getroffen worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt entsprechend der agenturüblichen Honorarsätze.

4.2. Erhält LINWOL Kommunikation nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von LINWOL Kommunikation, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von LINWOL Kommunikation; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an LINWOL Kommunikation zurückzustellen.

4.3. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von LINWOL Kommunikation gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist LINWOL Kommunikation berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

4.4. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von LINWOL Kommunikation nicht zulässig.

5. Eigentumsrecht und Urheberschutz

5.1. Alle Leistungen von LINWOL Kommunikation einschließlich jener aus Präsentationen (Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, konkrete PR-Maßnahmen, Negative, Dias etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von LINWOL Kommunikation und können von LINWOL Kommunikation jederzeit – insbesondere bei Beendigung der Zusammenarbeit mit LINWOL Kommunikation – zurückverlangt werden.

5.2. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen von LINWOL Kommunikation nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.

5.4. Änderungen von Leistungen von LINWOL Kommunikation durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von LINWOL Kommunikation und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

5.5. Für die Nutzung von Leistungen von LINWOL Kommunikation, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von LINWOL Kommunikation erforderlich. Dafür steht LINWOL Kommunikation und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung oder im Kostenvoranschlag festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

5.6. Für die Nutzung von Leistungen von LINWOL Kommunikation bzw. von Werbemitteln, für die LINWOL Kommunikation konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf der Zusammenarbeit mit LINWOL Kommunikation – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung von LINWOL Kommunikation notwendig. Der Kunde hat die Möglichkeit gegen einen im Einzelfall auszuhandelnden Preis die Nutzungsrechte eingeschränkt oder uneingeschränkt zu kaufen, jedoch nicht weiter zu übertragen. Sollte der Ankauf nicht zustande kommen, gebührt LINWOL Kommunikation für jedes Jahr der Nutzung nach Ende der Zusammenarbeit und der erteilten Zustimmung von LINWOL Kommunikation zur Nutzung, ein Entgelt, zumindest in der Höhe des jährlich veranschlagten Werbeetats.

5.7. Ist bei Auftragserteilung die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

6. Verschwiegenheitspflicht

6.1. LINWOL Kommunikation behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.

6.2. Kunden werden nur dann als Referenz angegeben, wenn diese dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben; diese ist vorher einzuholen.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Für den Fall einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden der LINWOL Kommunikation ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.

7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern entbinden die LINWOL Kommunikation von der Lieferverbindlichkeit bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der LINWOL Kommunikation möglich. Ist die LINWOL Kommunikation mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

8. Kennzeichnung

8.1. LINWOL Kommunikation ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf LINWOL Kommunikation und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen sowie zu PR-Zwecken Entwürfe und ausgeführte Arbeiten in Verbindung mit dem Kundennamen zu publizieren, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

9. Genehmigung

9.1. Alle Leistungen von LINWOL Kommunikation (Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Farbabdrücke, Texte etc.) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen von LINWOL Kommunikation zu überprüfen. LINWOL Kommunikation veranlasst eine extreme rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

10. Termine

10.1. LINWOL Kommunikation bemüht sich, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden

Rechte, wenn er LINWOL Kommunikation eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an LINWOL Kommunikation.

10.2. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von LINWOL Kommunikation – entbinden LINWOL Kommunikation jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

11. Zahlung

11.1. Die Rechnungen von LINWOL Kommunikation sind promptly netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.2. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 % p.a. als vereinbart.

11.3. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LINWOL Kommunikation.

11.4. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

12.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von 3 Werktagen nach Leistung durch LINWOL Kommunikation schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

12.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch LINWOL Kommunikation zu.

12.3. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der LINWOL Kommunikation alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

12.4. Die Beweislastumkehr gemäß §1294 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Kunden zu beweisen.

12.5. Eine Haftung für Schadenersatz von LINWOL Kommunikation besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.6. Für die LINWOL Kommunikation zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt LINWOL Kommunikation keinerlei Haftung.

13. Haftung

13.1. LINWOL Kommunikation wird die LINWOL Kommunikation übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für LINWOL Kommunikation erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von LINWOL Kommunikation vorgeschlagenen Werbemaßnahmen, ist ausdrücklich der Kunde selbst verantwortlich.

13.2. Der Kunde wird eine von LINWOL Kommunikation vorgeschlagene Werbe- oder PR-Maßnahme (ein von LINWOL Kommunikation vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbe- oder PR-Maßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

13.3. Jegliche Haftung von LINWOL Kommunikation für Ansprüche, die auf Grund der Werbe- oder PR-Maßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet LINWOL Kommunikation nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

13.4. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbe- oder PR-Maßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) LINWOL Kommunikation selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde LINWOL Kommunikation schad- und klaglos: der Kunde hat LINWOL Kommunikation somit sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die LINWOL Kommunikation aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

13.5. LINWOL Kommunikation haftet lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

14. Anzuwendendes Recht

14.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und LINWOL Kommunikation ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort ist der Sitz von LINWOL Kommunikation.

15.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen LINWOL Kommunikation und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von LINWOL Kommunikation örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

16. Sonstiges

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.